

stellt, dass die aufschiebende Wirkung nur für Individualbeschwerden beantragt bzw. nur ihnen zuerkannt werden kann.<sup>69</sup>

### C. Rechtsvergleich

Für eine weite Auslegung des Begriffs «Beschwerde» spricht auch die österreichische Rezeptionsvorlage.<sup>70</sup> Gemäss § 19 Abs. 3 Ziff. 3 VfGG können ohne weiteres Verfahren und ohne vorangegangene Verhandlung auf Antrag des Referenten in nichtöffentlicher Sitzung die Einstellung des Verfahrens wegen Zurücknahme des Antrages oder wegen Klaglosstellung (§ 86) beschlossen werden.

Das österreichische Verfassungsgerichtshofgesetz ist im Unterschied zum liechtensteinischen Staatsgerichtshofgesetz allgemeiner gefasst. Es gebraucht die Formulierung «Zurücknahme des Antrages» und differenziert noch speziell im Bescheidbeschwerdeverfahren zwischen Antragsrücknahme und Klaglosstellung. Das Staatsgerichtshofgesetz weicht dagegen von der österreichischen Rezeptionsvorlage ab und vermischt in Art. 42 Abs. 1 Beschwerderückzug und Klaglosstellung<sup>71</sup> des Beschwerdeführers. Nach österreichischem Verfassungsprozessrecht ist eine Klaglosstellung nämlich nur im Bescheidbeschwerdeverfahren, eine Zurücknahme des Antrages hingegen in jedem Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof möglich.<sup>72</sup> Im Gesetzes- und Verordnungsprüfungsverfahren kommt eine Klaglosstellung nicht in Betracht. Wird im Falle eines Individualantrages der Antragsteller klaglos gestellt (Art. 15 Abs. 3 StGHG), wird dies nach der Praxis des österreichischen Verfassungsgerichtshofes<sup>73</sup> als Zurückziehung des Antrages gewertet und das Verfahren nach § 19 Abs. 3 Ziff. 3 VfGG eingestellt.

Es sollte in Art. 42 Abs. 1 Satz 2 StGHG der Ausdruck «Beschwerde» durch «Antrag» ersetzt werden. Diese Ausdrucksweise würde mit der in Art. 52 StGHG korrespondieren, wo in Abs. 1 auch

---

69 Siehe zur aufschiebenden Wirkung hinten S. 734 f. und 737 ff.

70 Zur Rezeption siehe vorne S. 35 f.

71 Ausführlich zur Klaglosstellung im liechtensteinischen Verfassungsprozessrecht hinten S. 588 ff.

72 Siehe Machacek, S. 67 f.

73 VfSlg 10.301/1984.